

Herausgeber:  
Dr. Neumann.

Verleger:  
G. Heinze & Comp.



# Görlitzer Anzeiger.

Sonntag, den 10. September.

## Einheimisches.

Görlitz, den 9. September.

Das dringende Bedürfniß, Fragen der Politik vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern und zu beleuchten, veranlaßte eine Anzahl Männer hiesiger Stadt, unterm 17. August zu einem: „politischen Vereine“ zusammenzutreten. Die Gesetze derselben führen das Motto: „Wahrheit in Liebe! Freiheit in Gerechtigkeit! Kraft in Eintracht!“ §. 1. Der politische Verein ist zusammgetreten, um in Gemäßheit seines Wahlspruches sich über die Fragen und Ereignisse der Zeit vermittelst freier und offener Besprechung zu verständigen, und ein öffentliches Volks- und Staatsleben durch Wort und Schrift in engeren und weiteren Kreisen zu fördern. §. 2. Die Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene in Görlitz oder der Umgegend Wohnuende erlangen, von welchem man Beförderung der Zwecke des Vereins zu erwarten berechtigt ist. §. 3. Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag acht Tage nach Bekanntmachung der Meldung in einer ordentlichen Versammlung des Vereins durch Abstimmung in der nächstfolgenden. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich. §. 4—12. Verpflichtungen der Mitglieder, Austritt, Ausschluß, der Vorstand, der Ordner, der Schriftführer, der Schatzmeister, die Beisitzer, Vorstandssitzungen. §. 13. Der Verein versammelt sich regelmäßig jeden Donnerstag Abend 7 Uhr. Außerdem kann der Ordner außerordentliche Versammlungen zusammenrufen. Nichtmitglieder müssen von einem Mitgliede eingeführt werden und können zwar an den Verhandlungen, aber nicht an den Beschlüssen Theil nehmen.“ — Wir werden nächstens in einem längeren Artikel die bisherige Thätigkeit des Vereins, der jede Woche mehrere, in der Woche vom 3.—10. Sept. bereits drei Sitzungen gehalten hat, zu entwickeln versuchen. Indem wir zur Betheiligung auffordern, nennen wir heute die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Eintritts: Justizrat Sattig

(Ordner), Archidiak. Haupt (Schriftführer), Schönfärber Räbel, Tischlerstr. Boden, Dr. phil. Neumann, Kaufm. Rittinghausen, Buchhändler Nemer, Oberlehrer Dr. C. Tillich, Oberlehrer Heinze (Beisitzer), Kanzleidirector Dittrich, Kaufmann Brauer, Prediger Förster, Oberlehrer Fehner, Kaufmann Heckert (Schatzmeister), Obergärtner Jochmann (Beisitzer), Revisor Wäge, Oberlehrer Fritsche, Assessor Vogelsang, Stadtrath Uhlmann, Kaufmann Henneberg, prakt. Arzt Dr. Witsch, Justizcommisar Herrmann, Assessor Wolf, Kämmerer Nichtsteig, Kaufmann James Schmidt, Stadtrath Pape, Kaufmann Apitzsch sen., Kaufmann Apitzsch jun., Partikulier Luckner.

## Die National - Versammlung und das Ministerium v. Auerswald - Haufmann in den Septembertagen 1848.

Berlin, den 6. September.

Das Ministerium Auerswald ist in der Auflösung begriffen. Es hat sich selbst unmöglich gemacht. Die greuliche Affaire in Schweidnitz war Veranlassung, daß, wie hinlänglich bekannt, die National-Versammlung am 9. August beschloß: „der Kriegsminister wolle einen ähnlichen vor reactionären Bestrebungen abmahnenden Erlass an die Officiere ergehen lassen, wie das Ministerium des Innern und der Finanzen dies bezüglich der Civilbeamten gethan.“ Es war nun Pflicht des Kriegsministers, wenn er diesen Beschuß nicht ausführen wollte — weil er eine Verwaltungssmaßregel betreffe, deren Verantwortung er nicht auf sich nehmen könne — dies der National-Versammlung offen zu sagen, jedenfalls zugleich auszudrücken, daß er soviel als thunlich dem Wunsche der Kammer dennoch genügen werde, und es hätte dann nichts auf sich gehabt, man würde sich beruhigt haben.

Aber der Kriegsminister schwieg sich aus und ließ es darauf ankommen, daß er endlich nach vier

Wochen interpellirt wurde, ob und wie er den Beschluss ausgeführt habe. Jetzt erst erklärte er: daß er dem Wunsche der National-Versammlung nicht entsprechen könne. Diese Erklärung gelangte aber in Form eines Aufschreibens des gesamten Staatsministerii an die Kammer ein, und nachdem hierauf der Abgeordnete Stein den Antrag gestellt hatte: die Versammlung wolle beschließen, daß es die Pflicht des Ministerii sei, den Beschluss vom 9. v. M. auszuführen, zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung, erklärte der Ministerpräsident, daß die Beigezung des Kriegsministers im Einverständnisse mit sämtlichen Ministern geschehen sei.

Dies geschah in der Sitzung am Montag, den 4. d. M. — Um diese wichtige Sache nicht zu überseien, wurde beschlossen, die Verhandlung über den Stein'schen Antrag bis zur Donnerstagsitzung zu vertagen.

Allgemein betrachtet man diesen Schritt des Ministerii für eine förmliche Nichtachtung der National-Vertretung; alle Straßenecken sind voller Plakate, und man glaubt, daß, wenn dieses Ministerium nicht gestürzt werde, weil es das Volk nicht achtet, auch die Freiheit in großer Gefahr sei. Kurz, Berlin hat sein Urtheil fertig. Ebense auch die National-Versammlung, welche das Verfahren des Ministeriums verschieden beurtheilt; jedoch in großer Majorität als ein solches, welches dasselbe unmöglich gemacht hat. Die Majorität wollte nur Schreckenstein fallen lassen; da klammerten sich die Andern an ihren Kriegsminister und so zieht dieser die Andern nach.

Traurig ist diese Krisis für die Beschleunigung der Arbeiten. Das Bürgerverhältnis ist bis auf wenige Paragraphen fertig berathen und würde bald erscheinen können. Die Verfassung würde Donnerstags zur öffentlichen Berathung gekommen sein. So wird nun aber, da das neue Ministerium sich in wenigen Tagen nicht compeniren läßt, ein neuer Verzug eintreten. Man wird deshalb nicht müßig gehen, da die Sitzungen in den Abtheilungen und Commissarien ihren Fortgang nehmen. Aber die Plenarsitzungen werden ausfallen. Auf das ganze Land wird dieser neue Ministerwechsel einen sehr großen Nachtheil ausüben. Es ist daher sehr zu beklagen, daß das ganze Ministerium seine Existenz an den Kriegsminister geknüpft hat. Ob aber das Ministerium Auerswald überhaupt noch lange bestanden haben, muß man bezweifeln. Denn wenn es auch diese Klippe vielleicht dadurch, daß es den Kriegsminister über Bord geworfen, umschiffen haben würde, die bald zu erwartende Berathung des Gesetzes über die Missbräuche des freien Associationsrechtes hätte das Ministerium abermals in Frage gestellt.

Natürlich trägt man sich hier wieder mit schrecklichen Geschichten. Man fürchtet, daß Schreckenstein nicht abtreten, sondern sich mit Hülfe der Bonnete erhalten, ein erschreckliches Blutbad anrichten, kurz, der Berliner Cabaigne werden würde. An-

dere dagegen wollen schon wissen, man werde kein Ministerium eintreten lassen, vielmehr die National-Versammlung nach Hause jagen und die blutigrothe Republik anrufen. Kurz, es fürchtet sich hier einer vor dem Andern.

Das neue Ministerium anlangend, so nennt man drei: Binder oder Rodbertus oder Waldeck.

Am Abend desselben Tages erklärte die ganze Bürgerwehr von Berlin, so wie alle Klubs (natürlich Preußen-Vereine ausgenommen), daß die National-Versammlung auf ihren Schutz und die Hilfe des Volkes rechnen könne; ähnliche Botschaften kamen aus Breslau und anderen Städten an, welche Abgeordnete hinsendeten.

Donnerstag der 7. September war nun der wichtige Tag, wo es sich entscheiden mußte, ob Ministerium, ob National-Versammlung; ob eine Minderheit von 8 Mitgliedern der Regierung weichen müsse der Mehrheit der Abgeordneten des Volkes, der Vertreter des preuß. Staates. Lautende wegen unter den Linden, und als in der National-Versammlung der Beschluss, sich dem Stein'schen Antrage anzuschließen, mit einer Mehrheit von 77 Stimmen gefaßt und dieser Erfolg durch das Ausstecken einer weißen Fahne aus der Singakademie der Menge bekannt wurde, erscholl endloser Jubel durch die Straßen. Man ließ die Abgeordneten leben, hob den Antragsteller Stein auf die Schultern und trug ihn im Triumph zu einem Wagen, dessen Pferde ausgespannt wurden, worauf die Männer den Gefeierten nach seiner Wohnung führten. Abends war ein großer Theil der Stadt erleuchtet. Die Minister fuhren nach Potsdam zum Könige, und haben am 8. sämtlich ihre Entlassung bei demselben eingegaben. Etwas Weiteres war am 9. Mittags noch nicht bekannt.

## Gespräch zweier Nachbarn

### über Staat, Kirche, Schule.

Guten Abend! Gevatter W.

Guten Abend! Gevatter N. Na, wo gehst du hin? in deinen Leseklubb, oder wie man's sonst nennt? Ja, Gevatter! dorthin gehe ich. Es ist für mich Bedürfniß zu erfahren, was in der Welt vorgeht.

W. Du magst wohl so unrecht nicht haben. Vor einigen Tagen brachte mein Junge ein Zeitungsbüll mit nach Hause; zufällig lese ich darin, und da steht, daß die Schullehrer von der Kirche getrennt sein wollen, und das wollen die Pfarrer nicht zugeben. Gestern finde ich im Anzeiger wieder eine Adresse von einer Menge Pfarrer an die Berliner National-Versammlung in dieser Sache, aus der ich aber nicht recht gescheidt werden kann. Sage mir, was haben denn die Pfarrer und die Schulmeister mit einander?

N. Wenn du mich ruhig anhören willst, so will ich dir's wohl sagen.

W. Na seye dich hierher zu mir auf die Bank, und erzähle recht viel; ich bin seit einiger Zeit ganz neugierig geworden, und habe nicht übel Lust mit in euren Klub zu gehen.

N. Das Verlangen der Volksschullehrer ist folgendes:

1. Die Schule soll Staatsanstalt werden.
2. Die Herrschaft der Pfarrer über die Schulen und ihre Lehrer soll aufhören.
3. Die Besoldung der Lehrer soll aus Staatskosten geschehen.

W. Da ist ja aber von einer Trennung der Schule von der Kirche keine Rede.

N. Eigentlich nicht. Es ist, wie ich aus den Schriften der Lehrer erkannt habe, wohl nur ein falsch gewählter Ausdruck, welcher seinen Grund darin haben mag, daß man sehr häufig die Sache mit der Person verwechselt; so z. B. verstehen viele Menschen unter dem Worte Staat: den König und seine Minister; unter der Kirche: die gesammte Geistlichkeit oder Pfarrer; unter der Schule eine bloße kirchliche Anstalt.

W. Es ist mir lieb, daß du auf diese Dinge zu sprechen kommst; erkläre mir doch einmal, was du unter Staat, Kirche und Schule verstehst? und in welchem Verhältnisse sie zu einander stehen?

N. Ich erkläre mir das so: Unter einem Staat versteht man ein politisch-begrenztes Land mit Allem, was dasselbe in sich faßt. Das lebende Organ eines Staats ist das darin wohnende Menschengeschlecht; das zusammenhaltende ist die Gesetzgebung, und das die Gesetze wirksam erhaltende Organ ist die Staatsbehörde — die Regierung. — Im engern Sinne des Worts besteht also der Staat aus einer großen Gesellschaft Menschen, die sich zu Schutz und Trutz gegen innere und äußere Feinde verbunden hat, ein gemeinschaftliches Oberhaupt anerkennt, und sich den gegebenen Gesetzen zur Erhaltung der Ordnung und Förderung irdischen Glückes willig unterwirft. Es ist also unrichtig, wenn man den König oder die hohen Behörden für den Staat hält. Vielmehr ist jeder Einwohner eines Landes ein Glied des Staats, und alle zusammen bilden den Staat.

W. Das läßt sich hören.

N. In großem Frethume sind auch alle diejenigen, welche die Religionslehrer an den Kirchen — Geistlichkeit genannt — für die Kirche selbst halten. Es besteht vielmehr die Kirche aus der Vereinigung der Menschen zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung im Sinne der Bibel. Die christliche Kirche ist die geistige Verbindung der Menschen, Jesum Christum als ihr Oberhaupt anzuerkennen und seine treuen Unterthanen sein zu wollen. Denn der mit Vernunft begabte Mensch empfindet die große Abhängigkeit von einem Allschaffenden und erhaltenen Wesen. Das allgemeine Bedürfniß, an ein solches Wesen zu glauben und in

dessen Schutz sich zu begeben, vereinigt das schwache Menschengeschlecht, diesem hohen Wesen seine tief empfundene Verehrung darzubringen. Der Mensch fühlt aber auch die Kraft in sich, von dem Sinnlichen zum Über Sinnlichen sich erheben zu können. Sein eigenes inneres Wesen ahndet einen unbegreiflichen Zusammenhang mit dem Urwesen — Gott —, woraus dem Menschen die Überzeugung wird, daß seine ihm inwohnende Seele für Ewigkeiten geschaffen ist. Den Glauben an das Vorhandensein eines Gottes, und an die Beziehung des Menschen zu ihm, nennen wir die Religion. Dieser zur Überzeugung gewordene Glaube drängt aber auch den Menschen nach gewissen Vollkommenheiten zu streben. In seiner Brust ruht ein tiefes Gefühl für alles Edle und Gute: das Gefühl der Sittlichkeit.

Beides nun, Glaube und Sittlichkeit, hat der erhabene Lehrer Jesus Christus in dem Menschen erst zum klaren Bewußtsein gebracht. Ihm verdanken wir also diese unschätzbare Erkenntniß, und wir vereinigen uns um ihn, als den Schöpfer unsers höchsten Glückes. Diese Vereinigung der Menschen ist die wahre christliche Kirche; sie zeigt sich sichtbar durch Versammlungen in dazu bestimmten Gebäuden — Kirchen —, wodurch die Kirche zu einer freien Staatsanstalt wird, welche die Förderung christlicher Religionserkenntnisse und der Sittlichkeit zur Aufgabe hat. Durch die Verwaltung der von Christo angeordneten Sacramente wird die Christengemeinde äußerlich zusammen gehalten. Fragen wir nun schließlich nochmals, was unter der christlichen Kirche zu verstehen ist, so kann keine andere Antwort erfolgen, als: Wir verstehen unter Kirche alle diejenigen Menschen, welche sich zum Christenthume bekennen, mit Einschluß der genannten Geistlichen. Es ist also grundfalsch, wenn man die Pfarrer als die Kirche selbst betrachtet, da sie doch nur Diener und zugleich Mitglieder der Kirche sind.

W. Mit dieser Erklärung bin ich zufrieden, und ganz einverstanden.

(Schluß folgt.)

## Inferate.

Heute ist folgende Erklärung an die Mitglieder der Nationalversammlung zu Berlin abgesandt worden:

In der Nationalversammlung zu Berlin hat sich bei der Mittheilung einer Protestation, welche der größere ständische Ausschuß der preußischen Oberlausitz gegen die einseitige Aufhebung der vertragsmäßigen Verfassungsrechte der Oberlausitz an den König gerichtet hat, das Gelüste kund gegeben, Willkür über Recht zu stellen, und bestehende Rechte darum zu missachten, weil sie nur einer kleinen Provinz gehören, weil sie alt sind und weil sie jetzt noch von Ständen ausgeübt werden und diese es wagen, die unbedingte Machtvolkommenheit der Versammlung zu bestreiten. Aber Macht soll nicht über Recht gehen; und es ist

eine traurige Garantie für die Zukunft des preußischen Staats, wenn nicht mehr genug Rechtsinn herrscht, um solchen Willkürsgelüsten mit Haltung und Energie entgegen zu treten. Es versteht sich ganz von selbst und ist leicht zu begreifen, daß die Stände der Oberlausitz, bei deren Beschlüssen übrigens die Ritterschaft die eine, und Städte und Rusticale die andere Hälfte der Stimmen üben, ihre ständische Repräsentationsform nicht aufrecht erhalten wollen und können, und entschieden von der Überzeugung durchdrungen sind, daß eine zeitgemäße Umgestaltung unabwesbar eintreten muß; aber noch bestehen sie und noch haben sie das Recht und die Pflicht, diejenigen eigenthümlichen Rechte der Oberlausitz anzunehmen, die ihr dem Staat gegenüber zustehen. Zum Schutz derselben haben die Stände dagegen protestirt, daß diese vom preußischen Staate bei der Besiegereiung der Oberlausitz ausdrücklich anerkannten Rechte anders, als durch Vertrag aufgehoben werden, weil sie auf Vertrag beruhen. Sie haben nichts verlangt, als was der sächsischen Oberlausitz von dem constitutionellen König und der verfassunggebenden Versammlung Sachsen im Jahre 1831 gerechter Weise gewährt worden ist: Anerkennung ihrer vertragsmäßigen Rechte und ihre Aufhebung nur durch Vertrag. Und wer nicht in Unkenntniß ist, daß allein dem Landkreis der sächsischen Oberlausitz, die in ganz gleichem Verhältniß zum Staat stand, wie jetzt die preußische Oberlausitz, bei der Aufhebung ihrer Grundsteuerverfassung, außer der Schadloshaltung der einzelnen steuerfreien Güter und außer der Übernahme aller Provinzialschulden, noch eine Entschädigung von mehr als 400,000 Thlr. vom Staat gewährt werden mußte; wer da weiß, daß in der preußischen Oberlausitz nur 6 steuerfreie Rittergüter, dagegen weit über 4000 steuerfreie Rittergrundbesitzer, grethenheils der ärmsten Klasse, nach dem vorliegenden Steuerausgleichsgesetz neu belastet werden sollen; wer da weiß, daß die Oberlausitz aus ihrer ständischen Steuerkasse noch 370,550 Thlr. Provinzialschulden zu bezahlen hat, der müßte die gesetzlichen Vertreter der Oberlausitz für gewissenlos halten, wollten sie nicht die ihnen anvertrauten Rechte geltend machen und, gestützt auf sie, Entschädigung im Wege des Vertrags fordern, und dort nicht bitten, wo sie fordern können. Mag auch das alte Steuerbewilligungs- und eigene Steuerverwaltungsrecht der Oberlausitz den Provinzen, die es sich in den Stürmen der Zeit nicht zu bewahren wußten, jetzt unbequem sein, so ist es doch ein Recht und fordert Achtung von jedem Rechtlichgesinnten. Und daß es von den Ständen im Jahre 1819 erworben und bis 1848 behauptet werden ist, gereicht ihnen wahrlich nicht zur Ehre. Wir wollen wünschen, daß der Verfassungsbau, welchen die Nationalversammlung in Berlin zu errichten bemüht ist, so viele Jahrhunderte bestehé, als der der Oberlausitz, und den Vaterlandsgenossen auch dann noch werth sei, und daß, wenn er zusammenstürzt, die zum Neubau berufene Versammlung, eins-

gedenk des Ernstes ihres eigenen Berufs, so viel Takt besitze, nicht über das Alter des einstürzenden Baues zu spotten."

Görlitz, den 4. September 1848.

### Die Versammlung zur Wahrung der Interessen der preußischen Oberlausitz.

Die Oberlausitz hat vor mehr als 500 Jahren durch Vertrag mit ihrem Landesherrn das Recht der Steuer-Bewilligung und eigenen Steuer-Verwaltung erhalten; eine Folge davon ist, daß sie noch jetzt ungleich geringere Grundsteuern zahlt, als Schlesien, zu dessen Verwaltungsbezirk sie geschlagen ist. Es ist jetzt dringende Gefahr vorhanden, daß diese Vortheile, bei denen jeder Grundbesitzer in der Oberlausitz im hohen Grade betheiligt ist, verloren gehen. Während nämlich in den andern Provinzen die Grundsteuern von der Staats-Regierung festgestellt und verwaltet werden sind, haben in der Oberlausitz die Stände das vertragsmäßige Recht, die Steuern zu bewilligen, und sie haben auf Grund dieses Rechts mit dem Staat durch Abkommen festgestellt, wieviel er von der Provinz jährlich erhält. Sie erheben noch heute die Grundsteuern durch die ständische Landsteuer-Casse, geben dem Staat den bestimmten Betrag ab und verwenden den Überrest für die Provinz. Dieses vertragsmäßige Recht der Stände wird jetzt in Zweifel gestellt. Es ist die Absicht, ein neues Gesetz über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen einzuführen und nach §. 1. soll überall der Grundertrag abgeschaut und darnach die Steuer künftig veranlagt, also die gering besteuerte Oberlausitz zu höheren Grundsteuern herangezogen werden. Außerdem sollen jetzt bald alle diejenigen Grundbesitzer, welche gar keine oder weniger Grundsteuern entrichten, als der Durchschnittssatz der Grundsteuern im Kreise auf den Morgen Land beträgt, in der Grundsteuer bis auf diesen Satz erhöht werden, ohne daß Diejenigen, welche höhere Steuern geben, Erleichterung bekennen sollen. Die Stände der Oberlausitz haben sich aber mit der Protestation an den König gewandt, daß dieses Gesetz ohne ihre Zustimmung in der Oberlausitz nicht eingeführt werden könne, sondern daß durch Vertrag erst die Entschädigung festgestellt werden müsse, welche der Oberlausitz zu Theil werden soll. Es wird bestritten, daß sie das Recht zu dieser Protestation haben; die Stände halten sich aber nicht für berechtigt, jene Verfassungsrechte ohne Zustimmung der Oberlausitz aufzugeben, sie mögen sich nicht den Vorwürfen Derer aussetzen, die ihre Grundstücke im Vertrauen auf die durch Vertrag gesicherte geringe Steuerlast für hohe Preise gekauft haben und nach Übernahme der neuen Steuerlast nur mit Verlust verkaufen könnten, ja zum Theil durch die Steuererhöhung außer Besitz gesetzt werden oder doch außer Stande kommen würden, ihren Hypothekengläubigern gerecht zu werden. Bei einer solchen Steuererhöhung werden allerdings die Rittergüter wesentlich

betroffen, aber die Ungleichheit in der Grundbesteuerung findet auch bei den Rusticalgrundstücken im höchsten Grade statt, indem namentlich nach den angestellten Ermittlungen unter 4668 grundsteuerfreien Grundstücken in der Landesmitteidlichkeit der Oberlausitz sich nur 6 steuerfreie Mittergüter, dagegen 4662 steuerfreie Rusticalgrundstücke befinden. Fordert nun auch die Gerechtigkeit eine gleiche Tragung der Staatslasten, so wird sie eben nicht geübt, wenn man jetzt nur einen Theil der Grundbesitzer (die gering Besteuerten) mit einer neuen Steuer belastet und die andern davon freiläßt. Die Grundsteuer vermindert in dem Zeitpunkte, wo sie ausgelegt wird, den Capitalwerth der Grundstücke, denn der Besitzer erhält von seinem Käufer so viel weniger Kaufgeld, als derselbe zur Deckung der jährlichen Grundsteuer bedarf. Für den Käufer, der das Grundstück um so viel billiger kaufte, ist die Fortentrichtung der Grundsteuer kein Opfer. Wenn nun die erste Grundsteuerauslegung vor Jahrhunderten erfolgte, so ist es klar, daß im Laufe dieser Zeit bei den vielfachen Besitzwechseln aus der Ungleichheit der Besteuerung weder eine Vorzugung noch eine Benachtheiligung der jetzigen Besitzer erwächst. Wer hohe Grundsteuern zahlt, hat das Grundstück um so viel billiger gekauft oder im Erbe übernommen; wer niedrige zahlt, um so viel theurer. Wird aber jetzt eine neue Grundsteuer ausgelegt, so wird dem Grundbesitzer von Neuem das der Grundsteuer entsprechende Capital entzogen, und es ist nicht gerecht, nur einem Theil der Grundbesitzer dies Capital zu entziehen, dem andern nicht. Die Gerechtigkeit fordert daher, daß, wenn der Staat eine Gleichstellung der Grundsteuer für nöthig hält, er den neu zu Belastenden entschädigt. Hierzu kommt aber, daß der Gesetzentwurf über die Grundsteuerausgleichung, welcher der Nationalversammlung in Berlin verliegt, nicht eine Ausgleichung, sondern nur eine höhere Belastung der gering Besteuerten beabsichtigt. Der höher Belastete soll also nicht erleichtert, sondern nur das Gesamt-Steueraufkommen der Oberlausitz erhöht werden. Dem können nach der bestehenden Verfassung die Stände widersprechen; sie wollen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, um die gebührende Entschädigung zu erlangen, und es fragt sich, ob die Oberlausitz dies will?

Abgesehen von diesen Härten, welche für die einzelnen Steuerpflichtigen eintreten, wenn die hiesige Grundsteuerverfassung unberücksichtigt bleibt, entstehen für die Oberlausitz auch im Ganzen erhebliche Nachtheile. Die Grundsteuern, welche jetzt auftreten, fließen in die Landsteuer-Casse. Diese zahlt an den Staat nur als festes Contingent 22,642 Rthlr. 8 Sgr. aus den Rauch- und Mundgutsteuern und 18782 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. aus den Nations- und Portionsgeldern. Ihr verbleiben dagegen 36,941 Rthlr. 18 Sgr. Diese sind theils zur Tilgung und Verzinsung der Provinzialschulden, theils zum Communalhaushalt, theils zu provinziellen Zwecken verwendet worden. Wird die Grundsteuerverfassung als erloschen betrachtet, so fallen

alle diese Beträge bei Uebernahme der ständischen Verwaltung dem Staat zu, und es hängt von ihm ab, ob er nach Tilgung der Provinzialschulden der Oberlausitz den Grundsteuerbeitrag derselben ermäßigen will. Daz das nicht seine Absicht ist, zeigt §. 1. des Gesetzentwurfs. Die Stände aber haben seit dem letzten Kriege die Schulden von 783,022 Rthlr. bis auf 370,550 Rthlr. abgezahlt, haben bereits seit dem Jahre 1841 eine Rauch- und eine Mundgutsteuer erlassen, und hatten bei der angewendeten größten Sparsamkeit die Aussicht, bis spätestens 1864 alle Provinzialschulden der Oberlausitz getilgt zu sehen und bis dahin schon theilweise, dann aber ganz die zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden jährlich bestimmte Summe von 27,311 Rthlr. den Steuerpflichtigen erlassen zu können. Diese Hoffnungen scheitern, wenn die oberlausitzische Grundsteuerverfassung nicht gewahrt wird, wenn die Oberlausitz nicht auf ihren verfassungsmäßigen Rechten besteht. Mindestens hängt es dann von der überwiegenden Stimme der Vertreter aus den andern Provinzen ab, ob sie aus gutem Willen der Oberlausitz das gewähren wollen, was sie jetzt auf Grund ihrer Verfassung zu fordern berechtigt ist. Die Stände haben es auch hier für ihre Pflicht gehalten, das Recht der Oberlausitz durch ihre Protestation zu wahren; sie haben sich um so mehr für dazu berechtigt gehalten, als bei ganz gleichen Verhältnissen das gleiche Recht der sächsischen Oberlausitz vom sächsischen Staat anerkannt werden ist. Als der sächsische Staat die constitutionelle Form annahm, erkannte die verfassunggebende Versammlung Sachsen's an, daß mit der sächsischen Oberlausitz ein besonderer Vertrag über die Umgestaltung ihrer Verfassung zu schließen sei, weil ihre Verfassung auf Vertrag mit dem Staatsoberhaupt beruhte; und als die Grundsteuerverfassung der sächsischen Oberlausitz aufgehoben wurde, schloß der Staat mit den Ständen einen Vertrag darüber ab und übernahm nicht bloß die gesammten Provinzialschulden, sondern zahlte ihr auch noch für die übernommenen höhern Steuern — außer der Schadloshaltung der einzelnen steuerfreien Güter — eine Entschädigung von 400,881 Rthlr. allein für das platte Land, ohne die Städte. Die Stände der preußischen Oberlausitz können ihrerseits diese auf ihre Verfassung gestützten Ansprüche nicht aufgeben, weil sie dann gegen die ganze preußische Oberlausitz gewissenlos zu handeln glauben würden, und sind der Meinung, daß sich in dieser Pflicht und diesem Rechte nichts ändert, wenn auch die Nationalversammlung in Berlin die Verfassung des Gesamtstaates zu vereinbaren berufen ist, und zwar deshalb nichts ändert, weil diese Versammlung zur Wahrung der eigenhümlichen Interessen der Oberlausitz eben nicht berufen ist. Darum haben sie protestiert. —

Die ständische Steuercasse leistet ferner Garantie für die oberlausitzische Provinzialsparcasse, ein Institut, über dessen Segen füglich kein Zweifel bestehen kann. Auch dieses Institut findet sein Ende, wenn das Steueraufkommen nicht mehr dafür einsteht, denn wer soll

diese Garantie übernehmen und wer kann hier eine gleiche Garantie bieten? Die bedeutenden Capitalien, welche durch die Sparcasse den kleinen Grundbesitzern auf Hypotheken geliehen sind, werden ihnen wieder entzogen; der Wucher findet neue Nahrung, wenn sie aufhört. Die Überschüsse der Steuercasse werden jetzt zu provinziellen Zwecken verwendet, namentlich sind die Chausseebauten von Görlitz nach Spremberg und von Lauban nach Kohlfurt dadurch unterstützt worden; es sind daraus den Gemeinden in der Oberlausitz jetzt in der Zeit der Noth zur Unterstützung ihrer Armen durch Arbeit Darlehn eroffert und außerdem stets zahlreiche Unterstützungen anderer Art, z. B. Stipendien, daraus gewährt werden. Auch diese Vortheile hören mit dem Erlöschen der Steuerverfassung auf, sowie denn auch, wenn die ständische Steuercasse nicht mehr besteht, für die Provinz die Errichtung von provinziellen Anstalten, wie z. B. die frühere ständische Brandversicherungs-Societät war, unmöglich wird.

Der Communallandtag der preußischen Oberlausitz hat sich hier versammeln wollen, um die verfassungsmäßigen Rechte und die Interessen der Oberlausitz zu wahren. Die Nationalversammlung in Berlin hat in der irrgen Meinung, der Communallandtag wolle sich ohne Zustimmung der Staatsregierung versammeln und wolle das alte ständische Verfassungs-

gebäude erhalten, dagegen Einspruch gethan; das Ministerium hat daher auf die ständischer Seite erfolgte Anzeige über die beabsichtigte Abhaltung des Landtags, die Genehmigung nicht ertheilt; der Landtag ist deshalb nicht abgehalten und die Stände selbst sind dadurch behindert worden, ihre Absichten, ihre Wünsche selbst auszusprechen. Wir kennen sie aber und haben es darum für sie gethan. Wir haben es gethan, weil es ihr dringender Wunsch ist, die öffentliche Stimme der Oberlausitz zu hören.

Soll nun die Oberlausitz alle diese von ihr früher erworbenen Vortheile, die ihr durch Vertrag gesichert sind, ohne Entschädigung deshalb aufgeben, weil sie vielleicht die einzige kleine Provinz ist, welche solche Rechte dem Staate gegenüber durch Jahrhunderte zu behaupten wußte? Soll sie alle jene Opfer bringen, ohne etwas Anderes zu erreichen, als, was ihr auch ohne Opfer zu Theil werden muß: die unbeschränkte Theilnahme an der freien Verfassung des Staates in allen seinen Theilen? Die Oberlausitz selbst möge diese Frage für die Stände beantworten.

Görlitz, den 9. September 1848.

Die Versammlung zur Wahrung der Interessen der preußischen Oberlausitz.

## Publikationsblatt.

[3941]

### Bekanntmachung.

Dass nach den Vorschriften der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zum Kleinhandel mit geistigen Getränken eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, und der Betrieb eines solchen ohne diese Concession mit Geldstrafe bis zu zwei Hundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet wird, wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Görlitz, den 5. Sept. 1848.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[3961]

### Diebstahl = Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. sind aus einem hiesigen Kaufladen folgende Schnittwaren: ein Stück lilafarbige Leinwand, groß carirt, ein Stück schmaler, braun und blau gestreifter Kattun, ein dergl. Stück & breiter Kattun, ein Stück glatter schwarzer Orleans und ein schwarzes mit roth und blauen Blumen versehenes baumwollenes Umschlagetuch, so wie ein Papptäschchen mit wohlriechender Seife gestohlen worden. Vor dem Ankause wird gewarnt und verspricht Dammifikat dem Entdecker eine gute Belohnung.

Görlitz, den 8. Sept. 1848.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[3962]

### Bekanntmachung,

die brodlosen Rekruten betreffend.

Auf den Grund einer Mittheilung des Commandeurs des 1. Bataillons (Görlitz) 6. Landwehr-Regiments vom 21. August c. werden die Ortsbehörden benachrichtigt, daß vereidete Rekruten, wenn sie brodlos werden und solches durch obrigkeitliche Atteste hier darthun, von der Militair-Behörde angenommen werden und in Verpflegung treten.

Görlitz, den 4. Septbr. 1848.

Königl. Landräthliches Amt.

[3943]

### Bekanntmachung.

Montag den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen in unserm Geschäftszimmer 2 Cir. 15 Pf. grobe geschmiedete Eisenwaren, bestehend in: 149 Stück Sensen, 10 Stück Sägen, 10 Stück Schneidemessern und 7 Stück Bohrern, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige einladen

Görlitz, den 7. Sept. 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

## Gerichtliche Auction.

[3792]

Im gerichtlichen Auctions-Lokale, Südfengasse No. 257. hier selbst, sollen:

- 1) die Nachlaß-Sachen des Müller Ehrenfried Leberecht Tschaschel, in Kleidungsstücken und Hausrath bestehend;
- 2) das Mobiliar der geschiedenen Fabrikarbeiter Seiliger, geb. Ulrich, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Meubles und Hausgeräth;
- 3) mehrere Pfand-Effeten, nämlich: verschiedenes Walkerhandwerkzeug, Lederwaaren und Zuthatten = Vorräthe, und zwar: Plättleisen, Walk-, Schab- und Zieheisen, Schneidemesser, Stähle, Fässer, 1 Werkstätte zum Einwalken, Falzböcke, Tafeln, eiserne Töpfe, Falze, Ge- stelle zum Aufhängen, Eisen schwärze, Talg, Glanz, Terpentin, Thran, Leim und Blauholz, 31 Paar Vor schuh, 17 P. Halbstiefelschäfte mit Hintertheilen, 36 P. Hintertheile, ausgearbeitetes Schuhleder, 22 Dutzend Paar Struppen, Niemen und Lederabfall, ferner: neue und alte Kleidungsstücke, diverse Schnittwaaren, mehrere Schul- und Schreibebücher, Meubles und Hausrath, 120 Flaschen Champagner in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Dutzend, 57 Stück rohe Kalbleder à 6 St., 12 Stück verzinnte Pferdekandaren, 2 Markt kasten, 1 Radwer, 1 Schreibpult, 1 Regal, 1 Perspektiv, 1 Zuschneide tisch, 1 Bügeleisen, 1 Klavier, 1 Wanduhr, mehrere eiserne Ofent huren und dergl. Töpfe,

im Termine Montags den 18. September d. J. und folgende Tage, jedoch nur des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant versteigert werden. Der Champagner und die rohen Kalbleder kommen am 19. Sept. um 10 Uhr zum Verkauf.

Görlitz, den 30. August 1848. Königl. Land- und Stadtgericht.

[3942]

## Nothwendige Subhastation.

Die dem Johann Gottlieb Altmann gehörige Häuslerstelle No. 221. zu Rothwasser, dorfsgerichtlich auf 224 Rthlr. abgeschägt, soll auf den 5. Januar 1849, von Vormittag 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in der III. Abtheilung unserer Kanzlei zur Einsicht bereit.

Görlitz, den 26. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

[2914]

## Nothwendige Subhastation.

Der dem Johann George Friedrich Demuth gehörige, zu Görlitz unter No. 1020. belegene Stadtgarten, gerichtlich auf 6062 Rthlr. 15 Sgr. abgeschägt, soll auf den 4. Januar 1849, von Vormittags 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der III. Kanzlei-Abtheilung eingesehen werden.

Görlitz, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

[3481]

## Nothwendiger Verkauf.

Die unter No. 27. zu Neuhammer gelegene, der verehel. Gärtner Tschetschler gehörige, auf 686 thlr. gerichtlich abgeschätzte Gärtnernahrung, soll im Wege der Subhastation auf den 8. December d. J. von Vormittag 11 Uhr ab an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Görlitz, den 3. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

[3891]

## Bekanntmachung.

Die Herren Aktionnaire des Spremberg-Görlitzer Chausseebaues werden hierdurch aufgefordert, auf die von Ihnen gezeichneten Aktienbeträge eine fernherweite Einzahlung von 20 Prozent unter Abrechnung von 4 Prozent Zinsen von den bereits eingezahlten 30 Prozent für 2 Monate bis spätestens zum 1. October c., zur Vermeidung der im §. 28. der Vereinsstatuten bestimmten Nachtheile, an das Landsteueramt zu Görlitz zu leisten. Görlitz, am 30. August 1848.

Das Directorium der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft.

## Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[3960] Als Verlobte empfehlen sich:

Agnes Pickart.

F. W. Vater.

Dresden und Görlitz, den 9. September 1848.

[3947] Neue schottische Wollheringe in bester Güte empfiehlt C. F. Bauernstein's Wwe.

## Die Weinhandlung

### S. F. Lubisch am Demianiplatz

empfiehlt ein gut assortirtes Lager diverser Noth- und Weiß-Weine zu den billigsten Preisen bei vorzüglich schöner Qualität; bei Entnahme von Gebinden angemessenen Rabatt.

Nachstehende antiqu. Bücher sind bei G. Heinze & Comp. zu den beigesetzten Preisen zu haben: Rotteck und Welcker, Staatslericon. 15 Bde. mit Reg. Altona 1843. (37½ thlr.) 17½ thlr. Lessing's sämmtl. Schriften, herausgeg. v. Schink. 32 Thle. Berl. 1825—28. (13 thlr.) 2½ thlr. Tausend und eine Nacht. Arab. Erzähl. mit 160 Bild. im feinsten Holzschnitt. 4 Bde. 1842. (2½ thlr.) 1½ thlr. De Sage's Werke, hrsg. v. Wallroth. 12 Thle. Stuttgart 1839. (3 thlr.) 1¼ thlr. Viechtenstern, v., allgemeines deutsches Sach-Wörterbuch aller menschlichen Kenntnisse und Fertigkeiten re. 10 Bde. Meissen 1824—31. (15 thlr.) 6 thlr.

Encyclopädie, allgemeine, für Kaufleute u. Fabrikanten re. (3. Aufl.) Leipzig 1838. (n. 3½ thlr.) 1½ thlr. Perlen der deutschen Literatur und Kunst. Mit Berücksichtigung der Dichter der neuern Zeit nebst biographischen Skizzen, herausgegeben v. L. Lenz. Berlin 1840. (2½ thlr.) 1 thlr. Villemain, philosophische Gedanken über die Natur, den Menschen und die Religion, übers. Münster 1841. 12½ sgr.

Hillebrand, Philosophie des Geistes oder Encyclopädie der gesammten Geisteslehre. 2 Thle. (2. Aufl.) Mannheim 1842. (2½ thlr.) 1 thlr.

Rigel, der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel vom Jahre 1807—1814. 3 Theile mit Kupfern. Nastatt 1819—21. (9 thlr.) 2½ thlr.

Kirchhof, Conversationslericon der gesammten Land- und Hauswirthschaft. 9 Bände. Glogau 1842. (18½ thlr.) 7½ thlr.

Scherr, gemeinfäßliche Geschichte der religiösen und philosophischen Ideen re. (3. Abdruck.) 3 Bände. Schaffhausen 1843. (3½ thlr.) 1½ thlr.

Schütz, Göthe's Philosophie. 7 Bände. Hamburg 1825—27. (5½ thlr.) 1½ thlr.  
v. Aufenberg's sämmtliche Werke. 21 Bde. Siegen 1843. (7 thlr.) 3 thlr. NB. Bd. 3—6. brosch.  
Norvins Geschichte des Kaisers Napoleon, übers. v. Elsner. 5 Bde. Stuttgart 1841. (2½ thlr.) 1½ thlr.  
Ramschorn, Geschichte von Spanien. 3 Bde. mit Stahlstichen. Leipzig 1839. (2½ thlr.) 1½ thlr.  
Dargin's Denkwürdigkeiten über Polen, d. Land u. seine Bewohn. 3 Bde. Belle-Vue 1845. (3 thlr.) 1½ thlr.  
Sämmtliche Werke sind noch ganz neu und ungebraucht, in sehr schönen Halbfanzband gebunden.

[3894] Ein neuer kupferner Färbekeessel, gut gearbeitet, 4 Fuß 6 Zoll weit und 2 Fuß 9 Zoll tief, 1030 Pr. Quart enthaltend, ist zu einem annehmbaren Preise zu verkaufen bei

Joh. Ernst, Kupferschmidtmstr.

[3917] Neue schott. Heringe in sehr schöner Qualität und billigst bei  
S. F. Lubisch, Demianiplatz No. 411/12.

[3946] Mehrere Baustellen mit 3 bis 4 Morgen Land sollen von dem Dominium Mittel-Sohra unter annehmbaren Bedingungen in Kauf gegeben werden und ertheilt nähere Auskunft  
der Inspector Naumann daselbst.

[3958] In meinem Schreibunterricht sind noch folgende Stunden vollständig zu besetzen:

früh von 5 bis 6 Uhr	=	8	=	9	=	für Herren,
Vormittags	=	11	=	12	=	
Nachmittags	=	4	=	5	=	

und

früh von 9 bis 11 Uhr	=	8	=	9	=	für Damen.
Nachmittags	=	3	=	4	=	

Es bleibt dabei, daß ich den 22. d. Mts. von hier abreise.

Görlitz, am Jüdenringe No. 175a., 1 Treppe.

Der Schreiblehrer,  
Calligraph Jul. Knauth von Dresden.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zu No. 74. des Görlitzer Anzeigers.

Sonntag, den 10. September 1848.

## Bier-Alzug im Dreßler'schen Brauhofe am Obermarkt No. 134.

[3957]

Dienstag den 12. Septbr. Gerstenweizbier.

[3948]

## Bekanntmachung.

Knochenmehl bester Qualität ist zur bevorstehenden Herbstsaat in jeder beliebigen Quantität bei Unterzeichneten zu den möglichst billigsten Preisen zu haben.

Eisenhüttenwerk Tschirndorf, den 7. Sept. 1848.

Gebr. Glöckner.

[3949]

## Berspätet.

Am 30. August ist von Görlitz bis Markersdorf ein braun polirter Stockdegen mit Messingring von einem Wagen verloren worden. Der ehrliche Finder wird dringend gebeten, solchen in der Expedition des Görlitzer Anzeigers gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

[3822] Ein dunkelgrünseidner Schirm mit einem weißen Knopf an Stiel ist verloren worden. Der ehrliche Finder erhält Brüdergasse No. 16. eine angemessene Belohnung.

[3950] Am vergangenen Jahrmarkt-Donnerstage, den 24. August, ist ein Geldbeutel mit verschiedenem Inhalt gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn zurückhalten beim Schneidermeister Lessing in No. 13.

[3951] Am 13. August ist mir ein Treibehund mit grauen langen Haaren zwischen Rothenburg und Neudorf zugelaufen, welchen der Eigentümer gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren zurückhalten kann bei

Ansorge, Mittel-Sohra in der Schäferei.

[3815] Auf meinem verkauften, neu erbauten Gartengrundstücke sind sofort entweder gleich oder vom 1. October an mehrere Logis möglichst billig zu beziehen. Es sind dabei mehrere einzelne Stuben und auch zwei oder mehrere Stuben zusammen, mit Küchen, Keller, Waschstube, Bleichplan, Dachkammer und allen Bequemlichkeiten, vorhanden. Meldung bei

Hänsel,  
Frauen-Vorstadt — Groesgasse No. 885.

[3952] Eine freundliche Stube mit Bett und Meubles ist in No. 349. in der Neißgasse an einen einzelnen Herrn von jetzt ab zu vermieten.

[3953] Im Wilhelmsbade sind zwei Stuben zu vermieten und zum 1. October zu beziehen.  
F. Scholz.

[3945]

## Mürruff an den Bauernstand, resp. die Rustikalfbesitzer und Besitzlosen des Görlitzer Kreises.

Da viele Rittergutsbesitzer aller Provinzen des Staats sich so kräftig vereinigen, das Feudal-Verhältniß nach ihrem Willen und das für den kleinen Besitzer so drückende unrechtmäßige Steuerverhältniß bestehend zu erhalten, rufen wir alle Gemeinden des Görlitzer Kreises recht dringend auf, den 14., und wo es bis dahin nicht zur Beachtung gekommen, den 21. September, Nachmittags 2 Uhr, Bevollmächtigte zur Unterzeichnung einer Adresse an die hohe National-Verfassung in den Gathof zum Kronprinz zu Görlitz recht zahlreich zu senden, damit auch wir der Macht der Rittergutsbesitzer mit gerechten Ansprüchen entgegenkommen, damit ein gleiches Steuerverhältniß zu Stande komme in achtungsvollem Zutrauen der töblischen niedern Stände.

Mehrere Wahlmänner und kleine Grundbesitzer.

[3753] Für einen geschickten Kupferschmidt, der sich zu etablieren gedenkt, desgleichen für einen geschickten Drechsler, auch für einen geschickten Uhrmacher kann ich einen Ort nachweisen, wo sich alle Drei wohl befinden würden.

Michael Schmidt.

[3959]

## Theater-Repertoire.

Sonntag den 10. Sept. zum ersten Male: *Der Börsenschwindel, oder: Eine Frau als Lustspiel-Honorar*, Lustspiel in 4 Akten von Heine.

Montag den 11. zum ersten Male, zum Vortheil für Fr. Gerber: *Ich bleibe ledig*, Lustspiel in 3 Akten von C. Blum. Caroline — Fr. Gerber, als letzte Rolle vor ihrem Abgänge nach Hamburg.

[3940]

## Zur Rechtsweltung.

In No. 71. des Anzeigers habe ich der Redaction der „Görlitzer Fama“ nachgewiesen, daß sie größtentheils von fremdem Gute lebe, indem sie z. B. in einer Nummer fünf Aufsätze aus andern Blättern ohne Quellenangabe nachgedruckt habe, was mit andern Worten literarischer Diebstahl ist. — Der Stadthauptmann Dresler, als Redacteur der Fama, hat sich hierauf mit schweren Kosten einen mit Französisch und schlechtem Lateinisch bepickten Aufsatz in sein Blatt No. 36. fertigen lassen — denn da besagter Dresler weder Französisch noch Lateinisch versteht, so müßte er hier wieder fremde Hilfe gehabt haben —, in welchem er ganz naiv zugestehst: daß er absichtlich fremde Zeitungsartikel wörtlich nachgedruckt (versteht sich ohne Quellenangabe), außerdem aber mich mit Schimpfreden überhäuft, es mir zum Vorwurf machen will, daß ich früher Papiermacher gewesen, und die schamlose Lüge vorbringt, ich sei als Bedienter herumgewandert — was, beiläufig gesagt, immer noch ehrenvoller wäre — als fremdes Eigentum ausplündern und hieven leben. Ich habe immer vermieden, Schmutz zu berühren, er mag unten oder oben kleben, und werde mich daher hüten, die Schimpfreden des ic. Dresler zu beantworten; dagegen komme ich auf die zugestandene Behauptung zurück, daß die Fama den Nachdruck ausübt und daher im eigentlichen Sinne des Wortes von fremdem Gute lebt. — Nachdruck hat von jehler als eine wenig ehrenvolle Beschäftigung gegolten. Dresler mag sich von dem Französisch und Lateinisch verstehenden Verfasser seines Aufsatzes die Ehrennamen sagen lassen, wie man dieses im Dunkeln gedenkende Handwerk bezeichnet, auch enthüllt das allgem. Land-Recht bestimmte Strafen dafür. Zum Schluß nur noch die Bemerkung, daß meine Rüge im Anzeiger kein Specimen von Durchschnittsintelligenz oder von Universalität eines Polyhistoris sein sollte, sondern ganz einfach für den ic. Dresler eine Lehre in Betreff seiner etwas unklaren Begriffe über fremdes Eigentum enthielt, und daß man nicht Papiermacher oder Papierbedrucker, ja nicht einmal Lumpensammler zu sein braucht, um einen Raben zu erkennen, der sich mit fremden Federn schmückt.

So viel für heute, Herr Redacteur und Stadthauptmann, die Fortsetzung nächstens, sobald Sie das Gevrebe des Nachdrucks fortsetzen.

Wilhelm Hammer.

[3954] Da sich das Gerücht verbreitet hat, als müsse ich den Faßbier-Schank wieder einstellen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich nach wie vor Faßbier im Lokal selbst, wie auch über die Gasse verkaufe, das preuß. Quart 11 Pf.

## Bernhard Lessing.

[3956] Heute Nachmittag 4 Uhr Concert und Abends 7 Uhr Tanzmusik, wozu ergebenst einladet

Ernst Held.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraudemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	W a i z e n .		R o g g e n .		S e r f e .		H a f e r .	
		höchster Re. Sgs. A.	niedrigst. Re. Sgs. A.						
Bünzlau.	den 4. Septbr.	2 10	—	2	—	1	2	6	—
Glogau.	den 1.	2	5	—	2	—	1	7	—
Sagan.	den 2.	2	6	3	2	—	1	6	—
Grünberg.	den 4.	2	5	—	2	—	1	5	—
Görlitz.	den 7.	2	12	6	2	—	1	5	—